

Karlsruher Ruder-Verein Wiking v. 1879 e.V.

Hausordnung

Jedes Mitglied ist verpflichtet, gemäß nachstehenden Bestimmungen für Ordnung und Sauberkeit in unseren Räumen sowie auf dem Grundstück zu sorgen.

Mit dem Vereinseigentum ist sorgsam und schonend umzugehen. Für fahrlässige Schäden oder den Verlust von Vereinseigentum haften diejenigen, denen ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen wird in voller Höhe.

Im einzelnen sind folgende Bestimmungen zu beachten

1. Das Rauchen ist in allen Vereinsräumen untersagt.
2. Alle Sanitärräume sowie die Umkleieräume sind stets sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Nach der Nutzung sind alle mitgebrachten Gegenstände, insbesondere genutzte Sportkleidung, wieder aus den Räumen zu entfernen.
3. Wasser und elektrischer Strom sind sparsam zu verwenden. Mitgebrachte oder vorhandene elektrische Geräte sind gemäß Betriebsanleitung nur zu ihrem vorgesehenen Zweck zu benutzen.
4. Gerätschaften und Kleidungsstücke sind nur an den dafür bestimmten Plätzen aufzubewahren. Herumliegende Kleidungsstücke werden in den Fundsachenkorb gelegt.
5. Die Wertspinde sind beim Verlassen des Bootshauses wieder zu räumen und für nachfolgende Nutzung frei zu geben. Für die Nutzung der Wertspinde bzw. evtl. Verluste von Wertgegenständen übernimmt der KRV keine Haftung.
6. Das Betreten des Bootsstegs ist Unbefugten nicht gestattet.
7. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür eingerichteten Parkplätzen gestattet. Das Parken von Fahrzeugen (PKW u.a.) auf dem Bootsplatz ist grundsätzlich untersagt. Fahrräder gehören in den Fahrradständer.
8. Das Einstellen von Motorfahrzeugen in Bootshallen ist untersagt.
9. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Der KRV Wiking übernimmt für die Benutzung des Werkzeugs keine Haftung.
10. Offenes Licht ist in der Werkstatt, den Umkleieräumen und in der Bootshalle verboten und nur bei Veranstaltungen in Saal und Schänke erlaubt. Bootslaternen sind außerhalb der Gebäude anzuzünden bzw. zu löschen. Zur Feuerbekämpfung stehen Feuerlöscher zur Verfügung.
11. Die Durchführung von Veranstaltungen in den Räumen und auf dem Gelände des KRV Wiking bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
12. Grillfeste können auf dem Vereinsgelände durchgeführt werden. Der Grill kann von allen Mitgliedern benutzt werden. Der Grillrost wird in sauberem Zustand von der Hausmeisterfamilie ausgegeben. Dazu ist eine Kautions von € 30,00 zu hinterlegen.

Die Kaution wird zurückgegeben, wenn der Grillplatz sauber hinterlassen wird und der Grillrost gereinigt wieder abgegeben werden.

13. Nach Durchführung der Veranstaltung sind die benutzten Räumlichkeiten und Außenanlagen bis 11:00 Uhr des folgenden Tages aufzuräumen und zu reinigen.

14. Es ist verboten:

- a. Feuerwerk vor dem Bootshaus und im Hafengebiet abzubrennen;
- b. Hunde ohne Aufsicht laufen zu lassen;
- c. auf dem Zufahrtsweg und entlang unserem Grundstück Fahrzeuge zu parken;
- d. das Befahren der Leinpfade mit Kraftfahrzeugen und das Parken von Kraftfahrzeugen auf den Leinpfaden;
- e. in den Hafengewässern zu baden;
- f. die Eisdecke der Hafengewässer unbefugt zu betreten;
- g. Abfälle in das Wasser zu werfen.

15. Für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertsachen usw. übernimmt der KRV Wiking keine Haftung und keine Verantwortung.

16. Schäden jedweder Art sollen dem Hauswart oder einem Vorstandsmitglied sobald wie möglich gemeldet werden. Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum ist Ersatz zu leisten. Für entstandene Schäden anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen und Festen durch andere Vereine, Organisationen, anderen Dritten oder Mitgliedern des KRV Wiking haftet der Veranstalter gegenüber dem KRV Wiking.

17. Die Nutzung der Räumlichkeiten des KRV Wiking für Übernachtungen ist nach Zustimmung durch den Vorstand möglich. Dabei sind die Räumlichkeiten sauber zu hinterlassen. Für Nichtmitglieder wird eine Gebühr erhoben, siehe Gebührenordnung.

18. Die Nutzung der Einrichtungen des KRV ist Nichtmitgliedern ohne Genehmigung eines Vorstands- oder Beiratsmitglieds nicht gestattet.

19. Privatboote

- Der Vorstand kann Mitgliedern die Lagerung von Privatbooten auf dem Vereinsgelände gestatten.
- Entsprechende Anträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
- Der Vorstand kann für die Lagerung von Privatbooten je nach Größe des Bootes eine Mietgebühr verlangen.
- Werden die Plätze jedoch für Vereinsboote benötigt, so kann der Vorstand jederzeit die Kündigung aussprechen. Nach Möglichkeit soll eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.

Karlsruhe, 25. März 2011

Karlsruher Ruder-Verein Wiking v. 1879 e.V.

Frank Wischniewski

Georg Nagy